

GOLDBACH GERMANY GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WERBEAUFTRÄGE

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) der Goldbach Germany GmbH (nachfolgend „**Goldbach**“ genannt) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen Goldbach und ihren Werbeauftraggebern hinsichtlich der Vermarktung von Werbezeiten (Werbeaufträge) und damit verbundene Dienstleistungen.
- 1.2 Für die Werbeaufträge gelten ausschließlich die AGB von Goldbach, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen von diesen AGB, Ergänzungen, Nebenabreden, die Aufhebung dieser AGB und mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Goldbach schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn sie schriftlich von Goldbach bestätigt wird. Die Anwendung Allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Werbeauftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Werbeauftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder Goldbach ihre Leistungen widerspruchslos erbringt.
- 1.3 Goldbach ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden den Werbeauftraggebern per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Werbeauftraggeber nicht binnen 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich gegenüber Goldbach widerspricht.
- 1.4 Die AGB werden mit Vertragsschluss gem. Ziff. 3 Bestandteil des Vertrags.

2. Definitionen

Als „**Werbeauftrag**“ im Sinne dieser AGB gilt jeder Vertrag zwischen Goldbach und einem „**Werbeauftraggeber**“ über die Auslieferung, Ausstrahlung oder Aufschaltung (nachfolgend „**Distribution**“ genannt) von Werbe-, Sponsoring- oder weiteren Formen der kommerziellen Kommunikation (nachfolgend „**Werbeformen**“ genannt) in einem Werbeträger elektronischer Medien wie TV-Sender, Radio-Sender (inklusive Instore-Radio), Webseiten und Webseitennetzwerke, Adscreen-Netzwerke, Mobile-Seiten, Online-/Konsolenspiele (Games), Teletext oder weitere elektronische Medien (nachfolgend „**Werbeträger**“ genannt). „**Sponsoring**“ ist eine Kooperation zwischen Werbeauftraggeber und Werbeträger, bei welcher die Marke und/oder das Produkt des Werbekunden eng an das Programm des Werbeträgers angelehnt ist. Als „**Werbeauftraggeber**“ gilt ein Werbetreibender oder eine Werbe- oder Media-Agentur (nachfolgend „**Agentur**“ genannt), sofern diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt.

3. **Vertragsschluss**

- 3.1 Goldbach schließt die Werbeaufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Werbeauftraggebern ab.
- 3.2 Angebote von Goldbach sind vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung oder Mitteilung unverbindlich und stehen stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Werbezeiten.
- 3.3 Werbeaufträge können nur schriftlich erteilt werden. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Bestätigung per E-Mail oder per Fax des Werbeauftrags durch Goldbach zustande. Mündliche oder telefonische Bestätigungen können eine schriftliche Bestätigung nicht ersetzen. Der Werbeauftraggeber kann dem Werbeauftrag innerhalb von 48 Stunden nach Auftragsbestätigung durch Goldbach schriftlich per E-Mail oder per Fax widersprechen. Vom Werbeauftraggeber nach 48 Stunden nach Auftragsbestätigung vorgenommene Widersprüche ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäß der Auftragsbestätigung von Goldbach nichts.
- 3.4 Der Werbeauftrag kommt auch ohne schriftliche Bestätigung durch Goldbach mit Distribution der vom Werbeauftraggeber bei Goldbach bestellten Werbeformen zustande. Ein Widerspruch des Werbeauftraggebers ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.5 Sofern ein Werbeauftraggeber Werbeformen über ein Online-Buchungstool bucht, gelten auch für diesen Vertragsabschluss ausschließlich die Bestimmungen gemäß der vorliegenden AGB.
- 3.6 Die Zusammenfassung von mehreren Werbeauftraggebern in einer Werbeform (sog. Verbundwerbung) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Goldbach. Die jeweiligen Werbeauftraggeber sind namentlich zu benennen. Goldbach ist zur Erhebung eines Verbundzuschlages in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) bei zwei Werbeauftraggebern bzw. 30% [dreißig Prozent] bei drei oder mehreren Werbeauftraggebern berechtigt.
- 3.7 Aufträge von Agenturen werden nur angenommen, wenn der Werbetreibende namentlich genau bezeichnet wird. Goldbach ist berechtigt, von der Agentur den Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Mandatierung durch den Werbetreibenden zu verlangen. Die Abrechnung des Auftrags erfolgt gegenüber der Agentur. Goldbach behält sich das Recht vor, Buchungsbestätigungen an den Werbetreibenden weiterzuleiten. Die Agentur tritt mit Auftragserteilung die Zahlungsansprüche gegen ihren Kunden aus dem der Forderung zugrunde liegenden Werbevertrag sicherungshalber an Goldbach ab. Goldbach nimmt diese Abtretung hiermit an. Goldbach ist berechtigt, die Forderung bei den Kunden der Werbeagentur einzuziehen, wenn die gesicherte Forderung von der Agentur nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit beglichen ist. Die Agentur wird von Goldbach vor der Offenlegung der Abtretung informiert. Die Abtretung der Forderung der Agentur

gegenüber dem Werbekunden erfolgt zur Sicherheit und nicht an Erfüllung statt. Die Forderung von Goldbach gegenüber der Agentur bleibt daher bis zur vollständigen Begleichung der Forderung auch im Falle der Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Werbetreibenden bestehen.

Der Agentur ist es nicht gestattet, die für einen Werbetreibenden optionierten oder gebuchten Termine der Distribution von Werbeformen auf einen anderen Kunden oder eine andere Agentur zu übertragen.

4. Preise

4.1 Sämtliche von Goldbach publizierten Preisangaben verstehen sich als Grundpreise. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Distribution der Werbeform. Er enthält keine Steuern, sonstige Abgaben, Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Werbeauftraggebers.

4.2 Goldbach behält sich das Recht vor, die Preise gegenüber den publizierten Tarifen jederzeit anzupassen. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von Goldbach mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Werbeauftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Werbeauftraggebers ist Goldbach berechtigt, die Distribution wie ursprünglich vereinbart, aber zu den neuen Tarifen auszuführen.

5. Preisnachlässe und Rabatte

5.1 Goldbach kann unter ausdrücklichem Verweis auf Ziff. 5.4 dieser AGB auf die publizierten Tarife (jeweils gültiger Stand der Preisliste) Nachlässe in Form von Bar-Rabatten gewähren, wenn der werbeträgerbezogene Buchungsetat (Jahresetat) eines Werbeauftraggebers die in der Rabattstaffel genannten Summen überschreitet. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats und des Buchungsvolumens im Auftragsjahr (Kalenderjahr) berechnet und bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt.

5.2 Feste Jahresabschluss- und Konzern-Rabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Goldbach bei Vertragsabschluss. Wird konzernangehörigen Firmen (maßgebend ist insoweit der Konzernstatus zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres) die gemeinsame Rabattierung offeriert, ist die schriftliche, von der Konzernmutter rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung einer Konzernbeteiligung von mindestens 50% erforderlich. Der Rabatt wird bei jeder Distribution und bei jeder Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Auftragsjahres rückwirkend entsprechend der tatsächlichen Distribution von Werbeformen.

- 5.3 Goldbach kann Agenturen, sofern sie den Werbeauftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Beraterkommission (Werbeagenturvergütung) in Höhe von maximal 15% des Netto-Auftragswertes (nach Abzügen von Rabatten oder ähnlichem) gewähren.
- 5.4 Die Agenturen sichern Goldbach zu, alle Arten von Rabatten rechtmäßig zu verwenden. Agenturen sichern insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur im Verhältnis zu den Werbetreibenden führt. Die Agenturen sichern weiter zu, dass sie ihre Kunden vollständig und transparent über sämtliche Rabatte durch Goldbach informieren und dass sie diese Rabatte ihren Kunden vollständig weiterleiten, soweit der jeweilige Kunde nicht explizit schriftlich darauf verzichtet hat. Goldbach behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Agenturbuchungen Auftragsbestätigungen auch an den Werbetreibenden weiterzuleiten.

6. **Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nach erfolgter Distribution bis spätestens zum 8. Werktag des folgenden Kalendermonats. Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 6.2 Zahlungen sind jeweils ohne Abzug spätestens 10 Kalendertage ab Zugang der Rechnung zu bezahlen. Goldbach gewährt für Werbeaufträge bei Zahlungseingang bis 10 Kalendertage ab Zugang der Rechnung 2% Skonto. Goldbach behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
- 6.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist fällt der Werbeauftraggeber ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Goldbach berechnet Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Goldbach hat darüber hinaus das Recht, Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 5,00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Bei den Mahngebühren handelt es sich um einen pauschalierten Schadensersatzanspruch. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Werbeauftraggebers auf Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Goldbach ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, die weitere Distribution zu unterlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Werbeauftraggebers. Der Zahlungsanspruch für die unterlassene Distribution bleibt dessen ungeachtet bestehen. Ein Ersatzanspruch des Werbeauftraggebers entsteht dadurch nicht.
- 6.5 Der Werbeauftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Werbeauftraggeber nur mit Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.

7. Rechtegewährleistung und Rechteeinräumung

- 7.1 Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbeformen notwendigen Rechte in seinem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen.
- 7.2 Der Werbeauftraggeber sichert zu, Inhaber sämtlicher zur Produktion und Distribution erforderlichen Rechte an dem zur Verfügung gestellten Material und den Werbeformen (z. B. Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte) zu sein und darüber Verfügungsberechtigt zu sein.
- 7.3 Der Werbeauftraggeber räumt Goldbach die im Rahmen der Auftragserfüllung zur Produktion und Distribution notwendigen Nutzungsrechte zeitlich, örtlich und inhaltlich sowie frei übertragbar in für die Vertragserfüllung erforderlichem Umfang ein, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung, Entnahme aus der Datenbank und Abruf. Ausgenommen sind die vom Sender pauschal von der GEMA erworbenen Senderechte.
- 7.4 Soweit die Werbeform nicht offensichtlich als Werbung erkennbar ist, kann Goldbach sie als solche kenntlich machen, insbesondere mit dem Wort „Werbung“ kennzeichnen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen.
- 7.5 Wird Goldbach vom Werbeauftraggeber mit der Herstellung von Werbeformen betraut, so verbleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte des so entstehenden Werkes bei Goldbach. Dem Werbeauftraggeber wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Werbeformen zum Zwecke der Werbung eingeräumt, welches mit dem Preis für die Werbeformen abgegolten ist.

8. Ablehnungsbefugnis von Goldbach

- 8.1 Goldbach behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, Werbeformen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzuweisen und/oder die Distribution vorzeitig abubrechen. Goldbach ist im Übrigen auch dazu berechtigt, Werbeformen wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischen Qualität zurückzuweisen. Goldbach teilt die Zurückweisung einer Werbeform und die Gründe für die Zurückweisung dem Werbeauftraggeber unverzüglich schriftlich – per E-Mail oder Fax - mit.
- 8.2 Der Werbeauftraggeber ist im Falle der Zurückweisung verpflichtet, unverzüglich und unter Berücksichtigung der in Ziff. 12.1 genannten Fristen eine neue bzw. abgeänderte Werbeform zur Distribution zur Verfügung zu stellen, auf die die Gründe für die Zurückweisung nicht zutreffen. Weitere Ansprüche des Werbeauftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Sollte der Werbeauftraggeber die Werbeform zu spät oder nicht gemäß Ziff. 8.2 zur Verfügung stellen, behält Goldbach den vereinbarten Vergütungsanspruch in voller Höhe.

9. **Reservierung und Distribution von Werbeformen**

9.1 Die Werbeformen werden von Goldbach innerhalb der vereinbarten Preis- und Leistungsgruppe platziert. Die Preis- und Leistungsgruppen für die einzelnen Werbeträger ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Programm- und Werbeinselstrukturen, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen sowie der Regelungen zur Preisgestaltung in Ziff. 4 dieser AGB. Ein Anspruch auf eine Platzierung der Werbeform in einem bestimmten Werbeblock und/oder auf eine bestimmte Position der Werbeform innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, sofern hierüber nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde. Goldbach ist bei Buchung eines bestimmten Werbeblocks bzw. einer bestimmten Position in einem Werbeblock zur Erhebung eines Aufschlags berechtigt. Goldbach übernimmt keine Gewähr für die Buchung eines bestimmten Werbeblocks bzw. einer bestimmten Position in einem Werbeblock. Darüber hinaus übernimmt Goldbach keine Gewähr dafür, dass neben den in der Programmstruktur ausgewiesenen Werbeblöcken und/oder Werbeplätzen keine weiteren Werbeblöcke/Werbeplätze angeboten und distribuiert werden.

9.2 Der Werbeauftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Werbeaufträge umzubuchen (hinsichtlich Preisgruppe, Werbeform und Distributionszeitpunkt), wenn der Umbuchungswunsch spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich – per E-Mail oder Fax – mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen Preisliste) sowie die zeitliche Länge der Werbeform (insb. Spotlänge) aufrechterhalten bleibt, sich die Distribution des umgebuchten Distributionsvolumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Distributionsvolumen nicht wesentlich verzögert und Goldbach hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und -ort über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

9.3 Goldbach behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Werbeformen innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke nach freiem Ermessen anzahlmäßig einzuschränken oder abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss kann weder für einen bestimmten Werbeträger noch für einzelne Distributionen von Goldbach gewährt werden.

9.4 Bei einer geringfügigen zeitlichen und dem Werbeauftraggeber zumutbaren Verschiebung der Platzierung der Distribution, etwa aus Gründen, die im Programm liegen oder aus technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Preis bestehen. Die Verschiebung ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen Distributionsumfelds erfolgt und sie zu keiner wesentlichen zeitlichen Abweichung von der ursprünglich vorgesehenen Distribution führt. Goldbach ist nicht

verpflichtet, den Werbeauftraggeber über eine solche geringfügige Verschiebung zu informieren und/oder seine Zustimmung einzuholen.

- 9.5 Bei erheblichen, voraussehbaren Verschiebungen oder Veränderungen der Distribution der gebuchten Werbeform wird Goldbach den Werbeauftraggeber unverzüglich über die Verschiebung/Veränderung in Kenntnis setzen. Unter erheblichen Verschiebungen/Veränderungen sind insb. zeitliche Distributionsverschiebungen von mehr als 60 Minuten und die Distribution außerhalb des vereinbarten Tages zu verstehen wie auch die Distribution in einer anderen Preisgruppe. Sofern der Werbeauftraggeber der Verschiebung/Veränderung nicht unverzüglich nach Zugang der Information durch Goldbach schriftlich – per E-Mail oder Fax – widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Werbeauftraggebers mit der Verschiebung/Veränderung. Im Fall des Widerspruchs durch den Werbeauftraggeber wird Goldbach ihm den vereinbarten Grundpreis gem. Ziff. 4.1 erstatten, sofern die Distribution nicht im Sinne des Werbeauftraggebers vorverlegt oder nachgeholt werden kann.

10. **Gewährleistung**

- 10.1 Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, die Werbeformen unverzüglich mit oder nach Distribution zu überprüfen und einen etwaigen offensichtlichen Mangel unverzüglich und einen sonstigen Mangel spätestens zwei Wochen nach Ausstrahlung anzuzeigen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung, gilt der Auftrag als genehmigt.
- 10.2 Im Fall eines von Goldbach zu vertretenden Mangels ist die Haftung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt, d.h. der Werbeauftrag wird in einem gleichwertigen Distributionsumfeld wiederholt. Sollte die Nacherfüllung wiederholt fehlschlagen, kann der Werbeauftraggeber – bei nicht nur geringfügigen Mängeln – Rücktritt vom Vertrag verlangen. Es gelten die entsprechenden Haftungsbestimmungen gem. Ziff. 11.

11. **Haftung**

- 11.1 Goldbach haftet für etwaige Schäden die aus einer schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstehen, im Übrigen nur, wenn Goldbach, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Werbeauftraggebers resultiert. Kardinalpflichten sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 11.2 In allen Fällen von Zurückweisung, Verschiebung, Umplatzierung, vorzeitiger Beendigung oder Nicht-Distribution von rechtsverbindlichen Werbeaufträgen, die Goldbach zu vertreten hat, ist vorbehaltlich Ziff. 10.2 ein allfälliger Anspruch des Werbeauftraggebers auf die Erstattung des Grundpreises des Werbeauftrags beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- 11.3 Goldbach haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden beschränkt. Insoweit ist eine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 11.4 Goldbach kann für die vereinbarte und verbindlich gebuchte Werbezeit die geschuldete Vergütung dem Werbeauftraggeber vollständig in Rechnung stellen, wenn die Distribution der Werbeform aus Umständen, die der Werbeauftraggeber zu vertreten hat, nicht erfolgen kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Werbeform nicht rechtzeitig oder fehlerhaft zur Verfügung gestellt oder nachträglich abgeändert wurde. In diesen Fällen lehnt Goldbach jegliche Haftung für eine ordnungsgemäße Distribution ab. Dem Werbeauftraggeber stehen auch keine darüber hinausgehenden Ersatzansprüche zu. Goldbach entstandene Zusatzkosten können dem Werbeauftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- 11.5 Der Werbeauftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die Werbeform und das zur Verfügung gestellte Material sowie die in Bezug benommenen oder verknüpften Inhalte sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien einhalten und Branchengrundsätze berücksichtigen. Insbesondere darf die Werbeform nicht gegen Jugendschutz-, Medien-, Presse-, Straf-, Datenschutz-, Mediendienst- sowie wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sowie gegen die Werbegerichtlinien der Landesmedienanstalten verstoßen. Der Werbeauftraggeber gewährleistet, dass keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zur Verfügung gestellt oder in Benutzung genommen werden und durch den Inhalt und die in Bezug genommenen und/oder verknüpften Inhalte Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- 11.6 Der Werbeauftraggeber stellt Goldbach und/oder den Werbeträger von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen können, gleich aus welchem Grund, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, durch Zahlung von Geld auf erstes Anfordern vollumfänglich frei und ersetzt darüber hinaus Goldbach und/oder dem Werbeträger einen etwaig entstehenden direkten oder indirekten Schaden.
- 11.7 Kann die gebuchte Werbeform nicht distribuiert werden, weil der Werbeauftraggeber seinen Pflichten nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist, bleibt der Werbeauftraggeber zur vollumfänglichen Zahlung des vereinbarten Auftragsvolumens verpflichtet.

12. **Werbeformen**

- 12.1 Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, die Werbeformen rechtzeitig, d.h. bis spätestens 10 Tage vor Distribution, Goldbach zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Distribution übernommen werden.

Die Werbeformen sind in einer von Goldbach definierten Form anzuliefern über die Goldbach den Werbeauftraggeber frühzeitig informiert. Wenn Werbeformen nicht oder falsch zur Distribution kommen, weil die entsprechenden Werbeformen nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Vergütung für die Distribution in Rechnung gestellt. Dem Werbeauftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu.

12.2 Der Werbeauftraggeber trägt die Gefahr und die Kosten der Übermittlung der Werbeformen.

13. **Rücktritt vom Vertrag**

13.1 Goldbach und der Werbeauftraggeber sind berechtigt, sofern die Parteien nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbaren, bis zu 6 Kalenderwochen (42 Kalendertage) vor Beginn der Distribution vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Der Rücktritt ist in jedem Falle schriftlich - per Fax oder per E-Mail - an Goldbach zu richten.

13.2 Das Rücktrittsrecht gilt nicht für Werbeformen mit einer Dauer ab 180 Sekunden und Sponsoring.

13.3 Goldbach kann jederzeit von einem Werbeauftrag zurückzutreten, wenn die Erfüllung der von Goldbach geschuldeten Leistung aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist oder wenn nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse auftreten, welche Goldbach nicht zu vertreten hat, wie z.B. Programmänderungen und Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen. Darüber hinaus kann Goldbach bis 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution vom Vertrag zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzsituation zwischen Werbeauftraggeber und einem Partner des Werbeträgers ergibt. In diesen Fällen sind Ansprüche des Werbeauftraggebers ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht in Fällen, in denen Goldbach das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat.

13.4 Ein Rücktritt nach Ablauf der Frist von 6 Wochen (42 Tagen) vor Distribution bedarf der Zustimmung von Goldbach. Sollte Goldbach ausnahmsweise einem solchen Rücktrittersuchen zustimmen, erfolgt dies gegen Berechnung folgender Stornovergütung gemessen am Nettopreis des jeweiligen Werbeauftrags:

Zwischen 41 und 25 Kalendertage: 50 %

Zwischen 24 und 10 Kalendertage: 75 %

Weniger als 10 Kalendertage: 100 %

Nach Beginn der Distribution: 100 %

Die Rechnungsstellung erfolgt gem. Ziff. 6 dieser AGB. Ein Anspruch des Werbeauftraggebers auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

14. **Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Daten und Unterlagen, die sie vom jeweiligen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln und – außer im Falle einer behördlichen oder gesetzlichen Anordnung – Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Verträge, Preislisten und Rabatte. Dritte sind nicht konzernrechtlich mit Goldbach verbundene Unternehmen. Ziff. 5.4 bleibt unberührt.

15. **Schlussbestimmungen**

- 15.1 Vorliegende AGB und die Verträge gemäß Ziff. 3 unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind nicht anwendbar.
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Goldbach ist jedoch auch berechtigt, den Werbeauftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand: 2018